# Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *für Gemeinden*

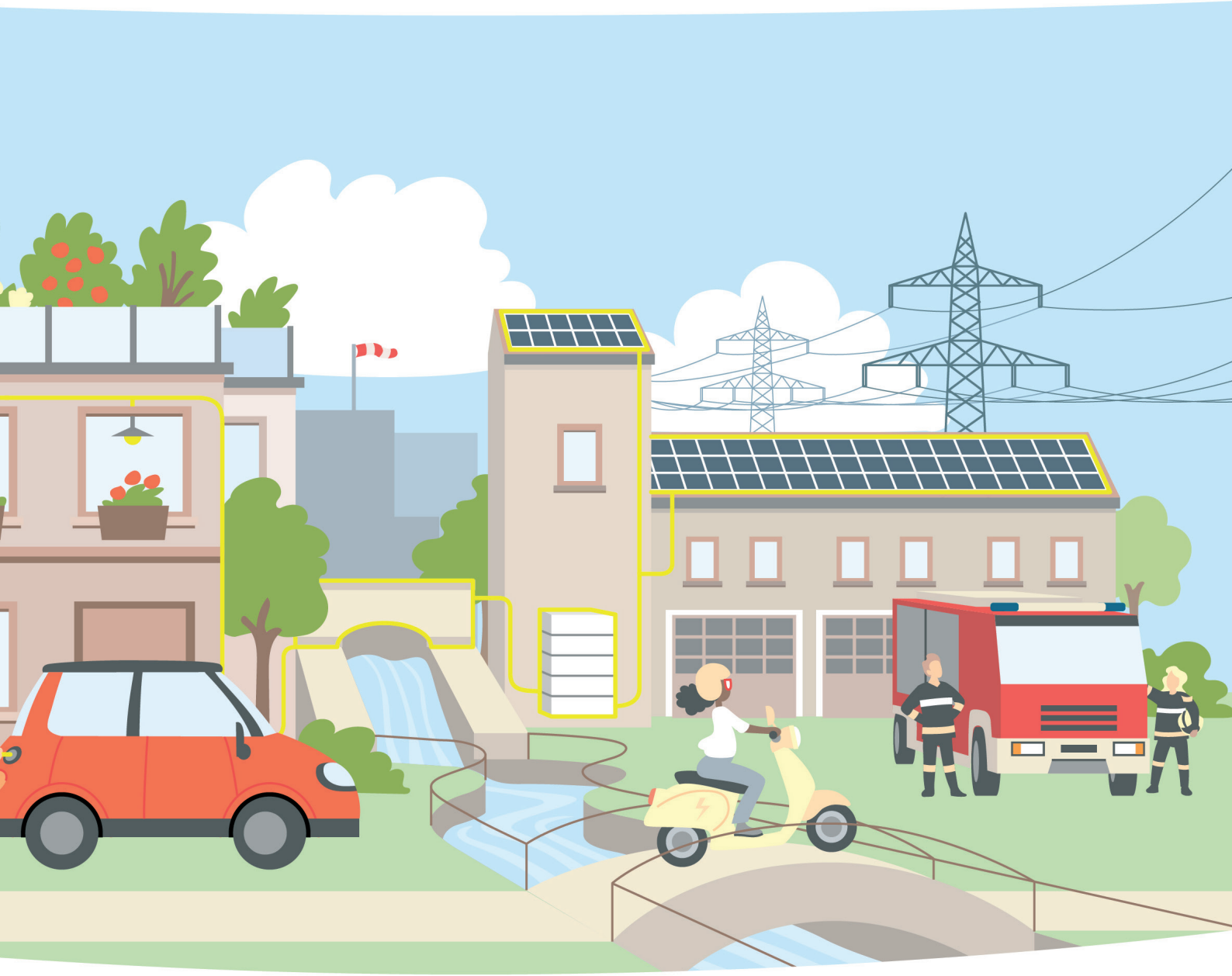

Land Burgenland

ÖSTERREICHISCHE KOORDINATIONSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

**Impressum**

**Herausgeberin:** Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften des Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142 | 1190 Wien
**Inhalt:** Eva Dvorak, Stephan Heidler (Koordinationsstelle), Wolfgang Seidel (Energieinstitut Vorarlberg)
**Gestaltung:** Iris Scheibler (Energieinstitut Vorarlberg) **Bildnachweise:** Umschlag: Florian Boschitsch, S. 3: BMK / Cajetan Perwein; Landesmedienservice Burgenland, S. 4: APA, S. 6: SPÖ Landtagsklub Burgenland, S. 7: Markus Gmeiner, S. 11: loreanto - stock.adobe.com, S. 14: Landesmedienservice Burgenland **Stand:** März 2022

## Bevor Sie loslesen...

**Liebe Leserin, lieber Leser!**

Die Energiewende gehört uns allen. Durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird es so einfach wie nie zuvor, gemeinsam Strom zu erzeugen, zu speichern und zu nützen. Mit den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kann jede:r künftig das Klima schützen, Teil der Energiewende werden und dabei sogar Geld sparen. Damit ist das EAG ein echter Meilenstein im Kampf gegen die Klimakrise. Um möglichst vielen Menschen in ganz Österreich die Beteiligung an der Energiewende zu ermöglichen, haben wir zwei völlig neue Modelle geschaffen: die Erneuerbare-Energie- und die Bürgerenergie-Gemeinschaften.

Je mehr Gemeinschaften wir errichten, umso schneller werden wir unabhängig von fossilen Importen. Um dies zu erreichen, braucht es die Gemeinden. Als Schnittstelle nehmen Sie als Gemeindevertreter:innen eine wichtige Rolle bei der Vernetzung der Bevölkerung und der Unternehmen ein: Durch die Bereitstellung von Gemeindeflächen für den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern leisten Sie Pionierarbeit und mit Ihrem umfangreichen Know-how sind Sie wesentlicher Ansprechpartner in organisatorischen Fragen. Ich lade Sie ein, an der Energiewende. Ergreifen wir gemeinsam diese Chance und ziehen wir an einem Strang – kommende Generationen werden es uns danken!

**Leonore Gewessler**
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

**Liebe Gemeindevertreter:innen!**

Das Land Burgenland hat mit dem Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren gezeigt, dass eine nachhaltige Energiewende schaffbar und der Ersatz von Erdöl, fossilem Gas und Atomkraft mit ambitionierter Klimaschutzpolitik möglich ist. Die burgenländische Landesregierung setzt diese ambitionierte Klimapolitik mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein, kontinuierlich fort. Mit der burgenländischen Klima- und Energiestrategie haben wir dazu auch einen sehr umfassenden „Fahrplan", wie dieses Ziel erreicht werden soll.

Eine wichtige Rolle auf diesem Zielpfad spielen die 171 burgenländischen Gemeinden, die ein wesentlicher Baustein im Gesamtgefüge sind. Einerseits können Gemeinden selbst Klimaschutzmaßnahmen setzen und andererseits auch Rahmenbedingungen schaffen, um der Bevölkerung klimaschonendes Handeln zu ermöglichen. Gerade im Bereich der Energieerzeugung, der Sanierung und auch im Mobilitätsbereich sind Gemeinden ein wichtiger Motor für den Klimaschutz in unserem Land. Durch den Ausbau von Erneuerbaren Energiegemeinschaften können Gemeinden selbst eine Vorreiterrolle für ihre Bürger:innen einnehmen und so das Bewusstsein für den Klimaschutz in der eigenen Gemeinde fördern. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für ihr Engagement im Klimaschutz und freue mich auf viele spannende Projekte.

**Astrid Eisenkopf**
Landeshauptmannstellvertreterin

# Was ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft?

Einfach gesagt, bezeichnet eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (im folgenden EEG) den Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmer:innen zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Strom und Wärme.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (mehr auf Seite 12) ermöglichen, dass sich Rechtspersonen zusammenschließen und über die Grundstücksgrenzen hinweg Strom, Wärme oder Gas aus erneuerbaren Quellen

1. produzieren,
2. speichern,
3. verbrauchen und
4. verkaufen.

Dazu ist es Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erlaubt, die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz) zu nützen. Sie müssen aber immer innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers liegen.

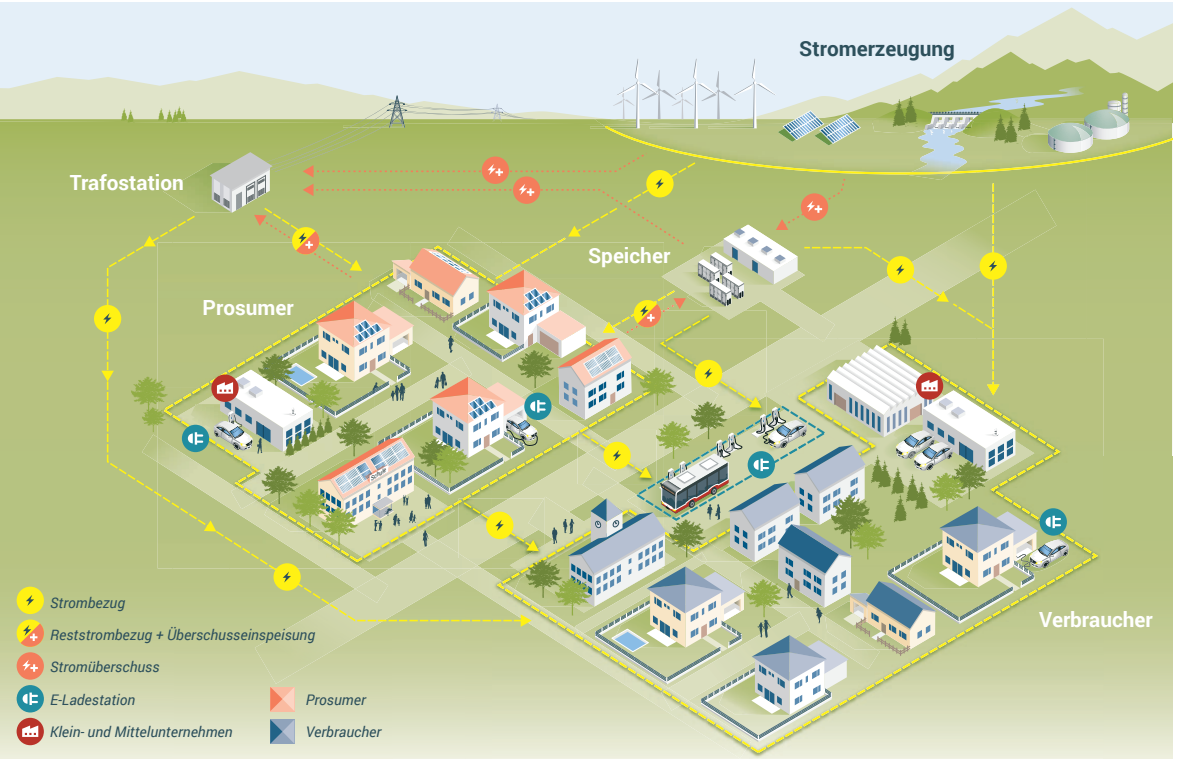


**Überblick:** *Die Grafik zeigt Beteiligte, Rollen und Energieflüsse in der EEG.*

EEGs sind auf den Nahebereich beschränkt. Im Stromnetz ist der Nahebereich einer EEG durch die Netzebenen bestimmt. Verwenden die Teilnehmer:innen der EEG denselben Bereich innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz), handelt es sich um den lokalen Bereich, werden die Netzebene 5 und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk mit einbezogen, spricht man vom regionalen Bereich.

Mitglieder oder Gesellschafter von EEGs können Privat- oder Rechtspersonen sein, Gemeinden, lokale Behörden oder auch KMUs. Als Organisationsform ist für EEGs vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich, allerdings steht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Der Hauptzweck von Erneuerbare Energiegemeinschaften liegt nicht im finanziellen Gewinn, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

**HÄUFIG GEFRAGT**

*Gerade für Gemeinden wäre es interessant, z. B. mit einer großen PV-Anlage auf der Turnhalle alle Gemeindegebäude versorgen zu können. Dazu braucht die Gemeinde aber zumindest einen weiteren Teilnehmer an der EEG, denn mit sich selbst kann die Gemeinde keine EEG gründen. Siehe dazu FAQs auf der Seite 13.*

## No-Gos rund um Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Das Gesetz sieht ein paar Einschränkungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor. Die wichtigste: Jede EEG braucht mindestens zwei Mitglieder. Eine Einzelperson oder eine Gemeinde allein können keine EEG gründen.

Unternehmen können sich an EEGs beteiligen, wenn es sich um KMUs handelt und die Teilnahme nicht ihr gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck ist. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zwischen KMU und Gemeinde ist also möglich. Großunternehmen sind von der Teilnahme gänzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für Strom- und Gasversorger.

## Die wichtigsten Beteiligten

**Erzeuger**
Juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Energie in die EEG einspeisen.

**Verbraucher:innen**
Beziehen Strom statt wie bisher nur vom Energielieferanten nun auch von der EEG, speisen aber selbst nicht ein.

**Prosumer**
Beziehen Energie von der EEG, speisen aber auch welche in die EEG ein.

**Netzbetreiber**
Verteilt die Energie innerhalb der EEG und stellt Mess- und Verrechnungsdaten zur Verfügung.

**Energiedienstleister**
Bietet der EEG Leistungen wie die Energiezuordnung und Verrechnung sowie Anlagen-Contracting an.

**Energielieferant**
Ist kein aktiver TN an der EEG, aber liefert den fehlenden und nimmt den überschüssigen Strom ab.

## Think national: die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Für Gemeinden weniger relevant, aber der Vollständigkeit halber erwähnt, gibt es auch noch die Bürgerenergiegemeinschaft. Sie darf sich abweichend von der EEG über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken, ist dafür aber auf Strom beschränkt und es entfallen die finanziellen Vorteile (siehe Seite 6). Darüber hinaus sind sie in den wesentlichen Merkmalen mit EEGs vergleichbar.

Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen darf.

**Weblipp**

Mehr Basics zu den Energiegemeinschaften finden Sie auf
www.energiegemeinschaften.gv.at

# Was bringt eine EEG?

Der Nutzen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft erstreckt sich gerade in der Gemeinde von offensichtlichen ökologischen über wirtschaftliche bis hin zu vielfältigen sozialen Aspekten. Was Gemeinden bewegt, sich an einer EEG zu beteiligen, hat das FH Technikum Wien erforscht und u. a. folgende Motivationslagen identifiziert (die von einer EEG erfüllt werden können):

**84 %** der Gemeinden wollen eine Vorreiterrolle einnehmen,
**83 %** ihren Bürger:innen die Beteiligung an einer Ökostromanlage ermöglichen,
**80 %** eine Notstromversorgung aufbauen,
**65 %** einen Beitrag gegen die Energiearmut leisten und
**57 %** die Elektrifizierung ihres Fuhrparks unterstützen.

Besonders naheliegend ist für Gemeinden die Gründung oder Beteilligung an einer EEG natürlich deshalb, weil die Gemeinde oft über ein Potential zur Nutzung erneuerbarer Energieträger verfügt, das den Bedarf der jeweiligen Gebäude übersteigt - sei es das Flachdach der Schulturnhalle oder auch der alte Mühlbach, der als Kanal durch die Gemeinde fließt und ein Wasserkraftwerk antreiben könnte.

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist eine naheliegende Form, Partner:innen für die optimierte Erschließung dieser Potentiale zu finden.

## Zitiert

„Ein zentraler Baustein der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften ist, dass Energie lokal erzeugt und auch lokal verbraucht werden kann. Das stärkt das Verständnis und das Miteinander im Ort und wir schaffen es, dass alle ein Teil der Energiewende werden."

*Wolfgang Sodl, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister der Gemeinde Olbendorf*

## Soziale Vorteile

Durch EEGs wird das Bewusstsein für Klimaschutz und Energie gestärkt und der Wert einer sicheren und zukunftsfähigen Energieversorgung in der Bevölkerung verankert. Außerdem bieten sie einen niederschwelligen Zugang zur Kooperation mit anderen Gemeinden, etwa durch Gründung einer regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft über die Gemeindegrenze hinweg.

Die vielfältigen Möglichkeiten, Bürger:innen, Vereine, Landwirtschaften und Unternehmen zu beteiligen, stärken den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde. Weiteren Gemeinschaftsaktivitäten (z. B. Sharing-Konzepten für Elektromobilität oder Modellen zur Bekämpfung der Energiearmut) sind keine Grenzen gesetzt.

## Wirtschaftliche Vorteile

Mitglieder erzielen wirtschaftliche Vorteile, indem sie selbst produzierten Strom und Wärme innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen (und zwar zu weitgehend eigenständig festgelegten Bedingungen und Preisen). Möglich wird das durch den Entfall verschiedener Abgaben und die Reduktion der Netzentgelte auf den innerhalb der EEG gehandelten Strom.

**Mehr Ökostrom:** *Energiegemeinschaften ermöglichen den Gemeinden den schnellen Ausbau eigener Ökostromanlagen.*

Darüber hinaus können bis zu 50 % der innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erzeugten und nicht verbrauchten Strommenge mittels Marktprämie gefördert werden.

Und nicht zuletzt erhöhen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die lokale bzw. regionale Wertschöpfung und beziehen Strom und Wärme in das Gesamtbild einer lokalen oder regionalen Nahversorgung mit ein.

## Ökologische Vorteile

EEGs ermöglichen die effizientere Nutzung von Erzeugungsanlagen vor Ort - und neue und auch größere Anlagen. Das deshalb, weil nicht mehr der jeweilige Eigenverbrauch der limitierende Faktor ist, sondern der Verkauf von überschüssigem Strom oder überschüssiger Wärme an die Mitglieder der EEG einkalkuliert werden kann. Der erzielte wirtschaftliche Vorteil kann zudem in weitere Klimaschutzmaßnahmen fließen.

Darüber hinaus wird ein neues Bewusstsein unter den Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft entwickelt: „Woher kommt mein Strom und wie wird er produziert?“

### Das bringt eine EEG

Dem Gesetz nach liegt der Zweck der EEG im Nutzen für das Gemeinwesen. Sie sollen ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig sind, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

Für Gemeinden bedeutet die EEG in erster Linie neue Möglichkeiten, durch die wirtschaftlich mögliche vollständige Nutzung ihrer Dachflächen und anderer erneuerbarer Energieerzeugungspotentiale mehr Ökostrom zu produzieren. Und darüber hinaus mehr Gestaltungsspielräume beim Heben von Zusatznutzen rund um soziale Aspekte und das Gemeinwesen.

# Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) in Stichworten

In einer EEG können Gemeinden Strom und Wärme untereinander, mit ihren Bürger:innen, Unternehmen oder Vereinen erzeugen, verbrauchen, speichern und verkaufen. Und zwar zu weitgehend eigenständig festgelegten Bedingungen und Preisen. Ein paar Stichworte dazu im Überblick.

**EAG**
Das „Erne
Ausbau er
damit die
antreiben.
Verordnur
bare-Energ
Recht um.

**Sektore**
Bedeutet,
Wärme, S
Strom aus
Land- und
trachtet w
Sektorenk
EEG und b

**Organisationsformen**
Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Eine allgemein empfohlene Gesellschaftsform gibt es noch nicht.

**Prosumer**
Setzt sich aus „Producer“ und „Consumer“ zusammen und bezeichnet in der EEG jene, die z. B. mittels eigener PV-Anlage sowohl Strom in die EEG liefern als auch Strom aus der EEG beziehen.

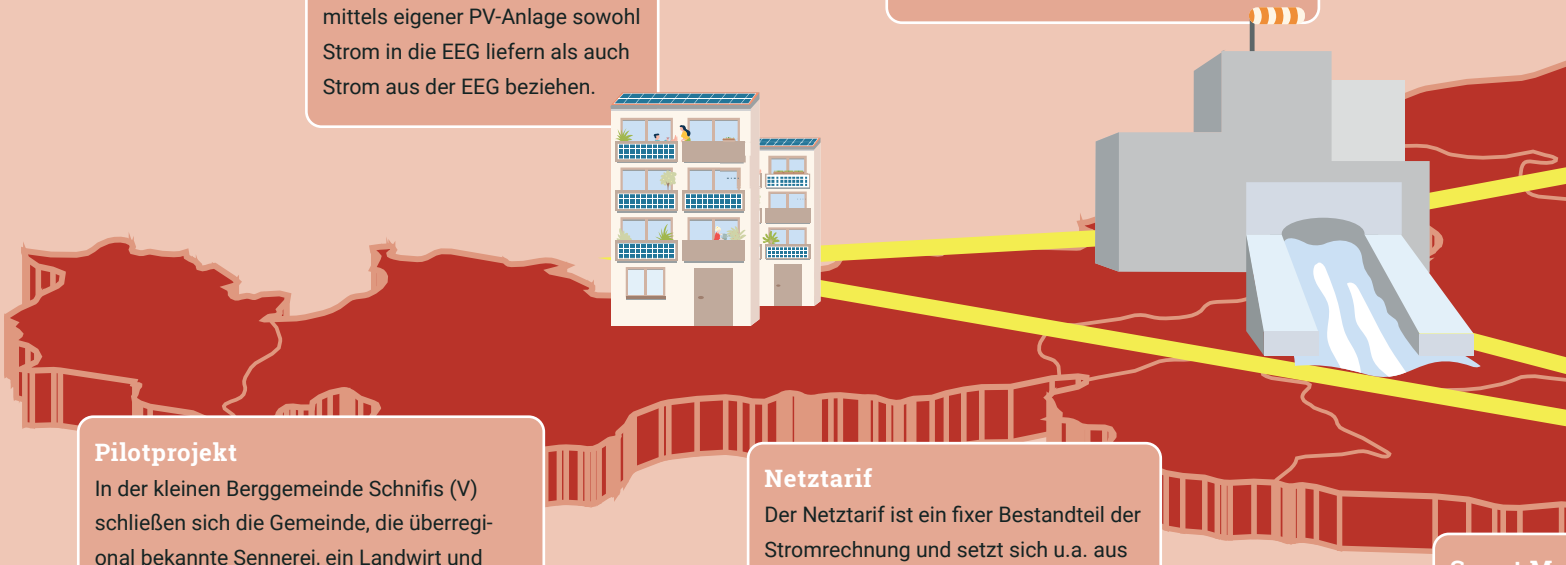

**Pilotprojekt**
In der kleinen Berggemeinde Schnifis (V) schließen sich die Gemeinde, die überregional bekannte Sennerei, ein Landwirt und über 30 Bürgerinnen und Bürger zu einer EEG zusammen. Lokale Kreisläufe pur: Die Landwirtschaft liefert Milch an die Sennerei - und Strom, der u. a. aus Reststoffen der Käseproduktion hergestellt wird.

**Netztarif**
Der Netztarif ist ein fixer Bestandteil der Stromrechnung und setzt sich u.a. aus Netznutzungsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt zusammen. Innerhalb der EEG ist er reduziert.

**Smart Me**
Messen Ene
gung in der E
lage für eine
Abrechnung

uerbaren-Ausbau-Gesetz“ soll den
neuerbarer Energieträger und
Energiewende in Österreich vor-
Es setzt zusammen mit anderen
ngen die EU-Vorgaben für Erneuer-
gie-Gemeinschaften in nationales

**nkopplung**

dass unterschiedliche Bereiche wie
trom und Mobilität (z. B. E-Auto mit
s der eigenen PV-Anlage laden) oder
l Energiewirtschaft gemeinsam be-
verden und zusammen agieren. Die
kopplung erhöht die Attraktivität der
beschleunigt die Energiewende.

**Österreichische Koordinationsstelle Energiegemeinschaften**

Gegründet vom Klimafonds, um gemeinsam mit den Partner:innen in den Bundesländern die Akteurinnen und Akteure rund um die Energie-Gemeinschaften bestmöglich zu unterstützen.
www.energiegemeinschaften.gv.at

**Netzebenen**

Das Stromnetz ist in 7 Ebenen unterteilt, wobei die Ebene 7 die Hausanschlüsse unter Niederspannung und die Netzebene 5 z. B. das Mittelspannungsnetz umfasst. EEGs müssen in den Netzebenen 5 bis 7 angesiedelt sein.

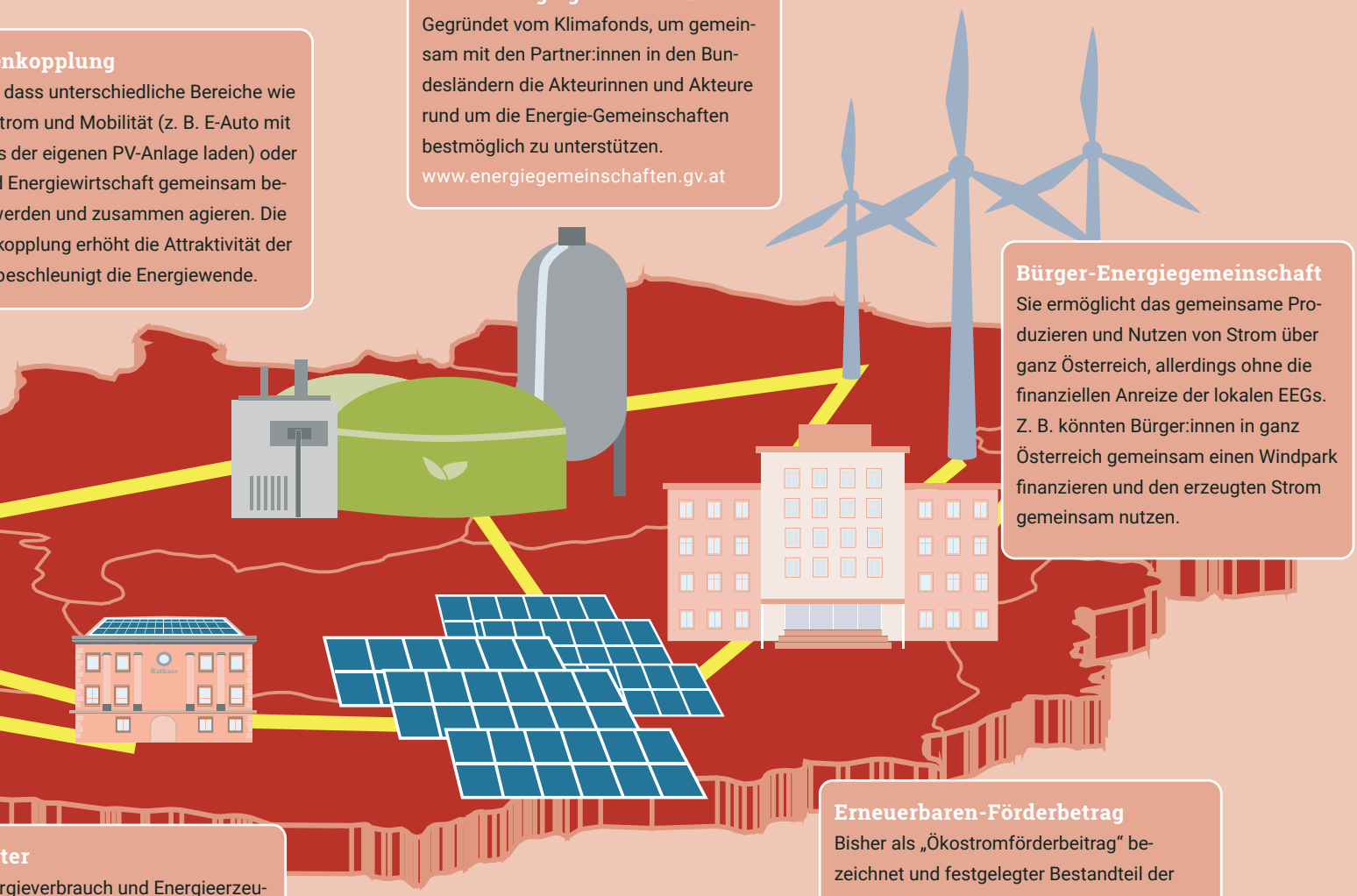

**Bürger-Energiegemeinschaft**

Sie ermöglicht das gemeinsame Produzieren und Nutzen von Strom über ganz Österreich, allerdings ohne die finanziellen Anreize der lokalen EEGs. Z. B. könnten Bürger:innen in ganz Österreich gemeinsam einen Windpark finanzieren und den erzeugten Strom gemeinsam nutzen.

**ter**

rgieverbrauch und Energieerzeu-
EEG präzise. Das ist die Grund-
korrekte Energiezuordnung und

**Erneuerbaren-Förderbetrag**

Bisher als „Ökostromförderbeitrag“ bezeichnet und festgelegter Bestandteil der Stromrechnung. Wird in der EEG vollständig erlassen.

# Beratung und Begleitung

Ab der ersten Idee zu einer Energiegemeinschaft in Ihrer Gemeinde stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner*innen im jeweiligen Bundesland helfend zur Seite. Alle Kontakte finden Sie auf Seite 15.

# Der Weg zur EEG

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist ein chancenreiches Unterfangen - bedarf aber auch der sorgfältigen Planung und Entfaltung. Derzeit sind noch einige Rahmenbedingungen in der Entwicklung, die Energiewende ist schließlich alles andere als statisch.

Die gute Nachricht: Es ist keine Hektik angesagt, und in der Anfangsphase einer EEG muss nichts übers Knie gebrochen werden. Lassen Sie sich in der Gemeinde deshalb Zeit für ein paar grundsätzliche strategische Überlegungen, die Ihnen die weitere Konstitiuierung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erleichtern werden:

## 1 Warum?

Die Mutter aller Fragen, auch in der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft: Warum will die Gemeinde eine EEG einrichten? Worauf soll sie abzielen? Was erreichen?

## 2 Womit?

Welche Anlagen zur Produktion von Ökostrom oder Wärme sind vorhanden: bei der Gemeinde selbst, bei Bürger:innen, Vereinen, Landwirtschaften und Unternehmen? Welche geplant? Wo gibt es noch Potentiale? Über welche Fördermodelle werden sie kofinanziert? Wieviel Strom oder Wärme wird produziert, selbst verbraucht und wieviel eingespeist? Wie sehen die Lastprofile der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen aus?

## 3 Mit wem?

Aus den beiden obigen Blöcken ergibt sich die Frage, ob die EEG über die gemeindeeigenen Teilnehmer hinaus erweitert werden soll (oder muss, wenn die Gemeinde selbst nicht über zwei Rechtspersonen verfügt - siehe Seite 13). Je nach Beweggrund für die Errichtung eine EEG braucht es Bürger:innen, Unternehmen, Landwirte oder auch andere Gemeinden als Teil der EEG. Und die Zusammensetzung der EEG wiederum wirkt sich auf die ideale Organisationsform aus.

### Und dann?

Spätestens ab hier ist eine professionelle Unterstützung ratsam, denn nun geht es mit Fragen zu Organisationsformen, Wirtschaftlichkeit und technischer Machbarkeit ans Eingemachte.

Die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland finden Sie auf Seite 15.

## Weblipp

Hintergründe zu diesen Fragen und kompakte, aktuelle Informationen zu rechtlichen Grundlagen, Organisationsformen u.v.a.m. finden Sie auf www.energiegemeinschaften.gv.at

# Ausgewählte Rahmenbedingungen

## Rechtliche Grundlage: Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG

Mit dem EAG werden wichtige Vorgaben aus dem „Clean Energy for all Europeans Package“ (CEP) der Europäischen Union in Österreich umgesetzt und erstmals EEG und BEG ermöglicht. Die innerhalb des CEP wesentlichsten Dokumente sind die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (Renewable Energy Directive II) für EEG und die Elektrizitäts-/Strombinnenmarkt-Richtlinie (Electricity Market Directive) für BEG.

Wesentliches Anliegen des EAG ist die Dezentralisierung des Energiesystems, wodurch die regionalen und kommunalen Ebenen weiter an Bedeutung gewinnen. Das EAG hebt wesentlich die Strombereitstellung hervor, Teile der Gesetzgebung konzentrieren sich aber auch auf Wärmebereitstellung und Grünes Gas, wodurch neue Handlungsfelder eröffnet werden und Green Jobs im kommunalen Umfeld entstehen sollen. Anlagen für die Umwandlung von Strom in Wasserstoff werden neue Anwendungen darstellen.

Auch neue Fördergrundlagen sind im EAG enthalten. Beispielsweise gehört die Tarifförderung für Ökostrom der Vergangenheit an, die Marktprämie – das Bieterverfahren – wird ein neuer Fördermechanismus, der künftig die erneuerbaren Energieträger forcieren soll.

## Das Netz: Rückgrat der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Der Netzbetreiber ist ein zentraler Partner bei Errichtung und Betrieb von EEGs und sollte möglichst frühzeitig in die Planung eingebunden werden. In beiden EU-Richtlinien für Energiegemeinschaften - EU RL 2018/2001 und EU RL 2019/944 - ist vermerkt, dass die jeweiligen Netzbetreiber mit den EEGs zusammenarbeiten sollen, um die Energieübertragungen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Gemäß ElWOG haben Netzbenutzer einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer EEG oder BEG teilzunehmen. Dazu sind sie vom Netzbetreiber mit einem Lastprofilzähler oder einem intelligenten Messgerät auszustatten. Darüber hinaus entfallen auf den Netzbetreiber auch Aufgaben, die z. B. Basis für die Abrechnung innerhalb der EEG sind. Anlaufstelle bei Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber ist die E-Control.

## Organisationsformen

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. EEGs sollen in der Lage sein, eigenproduzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Das Recht der Teilnehmer auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt. Eigentümer der Erzeugungsanlage(n) können die Gemeinschaft selbst, deren Mitglieder, Gesellschafter oder Dritte sein. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung kann sich die Gemeinschaft Dritter bedienen. Contracting- und Leasingmodelle sind grundsätzlich möglich.

Die in Österreich gängigen Gesellschaftsformen haben ihre spezifischen Eigenschaften (z. B. hinsichtlich Gründungsvorschriften, Haftung, Steuerrecht sowie den Ein- und Austrittsbestimmungen) und damit Vor- und Nachteile. Eine allgemein empfohlene Gesellschaftsform für EEGs gibt es noch nicht.

Wichtig: Es können auch bestehende Organisationen für die Gründung von EEGs verwendet werden.

§

**DYNAMIK PUR**

*Die Rahmenbedingungen für EEGs sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ratgebers noch nicht vollständig definiert. Den jeweils aktuellen Stand der Dinge finden Sie online auf energiegemeinschaften.gv.at*

# Die 3 häufigsten Fragen

## 1 Kann eine Gemeinde alleine eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gründen?

Eine Gemeinde alleine kann keine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gründen, da eine EEG aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern besteht, wobei Mitglieder oder Gesellschafter natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder KMUs sein dürfen (§ 79 Abs 2 EAG).

## 2 Sind bestehende gemeindeeigene Betriebe auch für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nutzbar?

Ja, eine Konstellation aus mehreren gemeindeeigenen Betrieben würde die Voraussetzungen für eine EEG erfüllen. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich dabei um eigene juristische Personen handeln muss (z. B. Stadtwerke GmbH oder Abwasserverband mit jeweils eigener juristischer Person).

Laut EAG und ElWOG besteht eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern. Voraussetzung ist die Organisation als Rechtspersönlichkeit. Dabei sind die KMU-Schwellen (max. 250 MA, 50 Mio. Euro Umsatz, 43 Mio. Euro Bilanzsumme) zu beachten (§ 79 Abs 2 EAG, § 16b Abs 2 ElWOG 2010).

## 3 Wie/Wo kann man herausfinden, mit wem man eine Energiegemeinschaft gründen kann?

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind räumlich beschränkt. Die räumliche Beschränkung wird über Netzebenen definiert. Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet darüber Auskunft zu geben, an welchem Verteilnetzabschnitt Gebäude angeschlossen sind. „Netzbenutzer […] haben binnen 14 Tagen Auskunft darüber zu bekommen, an welchen Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind.“ (§ 16c Abs 3 ElWOG 2010) In einigen Netzgebieten kann diese Auskunft auch online abgerufen werden. Zu den organisatorischen Voraussetzungen siehe Frage 2.

Weblipp

Weitere Fragen und Antworten finden Sie auf
www.energiegemeinschaften.gv.at

# Ihre Ansprechpartner:innen im Burgenland

Im Zukunftsplan des Landes Burgenland wurde festgelegt, dass Forschung, Entwicklung und Innovation wesentliche Motoren für die Weiterentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft sind.

Um dies umzusetzen, wurde die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH (FIB) für den Bereich wirtschaftsnahe angewandte Forschung gegründet.

Hauptziele sind die Effizienzsteigerung und Nutzung von Synergien bei Forschungs- und Innovationsprojekten innerhalb der Landesholding Burgenland sowie bei den burgenländischen Unternehmen und Gemeinden, die Erhöhung der F&E Quote und die Steigerung der Wertschöpfung im Burgenland.

Themen- und Kompetenzschwerpunkte in der Forschung Innovation Burgenland sind die zukünftige Energieversorgung, Energieeffizienzmaßnahmen, der Bereich Energiespeicher und die Themen Umwelt- und Klimaschutz.

**Wirtschaftsagentur Burgenland**
Forschungs- und Innovations GmbH
Technologiezentrum, Europastraße 1
7540 Güssing

**05 / 9010-2175**
**office@forschunginnovation-burgenland.at**

Ein Service der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften gemeinsam mit:

Forschungs- und Innovations GmbH
burgenland wirtschaftsagentur
LAND KÄRNTEN
enu Die Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ
SIR Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen
Energie Agentur Steiermark
OÖ Energiesparverband
Energie Tirol
urban innovation vienna
Energieinstitut Vorarlberg

Gefördert von:

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

klima+ energie fonds